

Merkblatt für Eltern
zur Ermäßigung von Regelbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg
im Kindergartenjahr 2019 / 2020

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen legen die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Regelbeitrag ist ein Anteil von bis zu 40 % an den Betriebskosten.

Dieses Merkblatt soll Ihnen, liebe Eltern und Erziehungsberechtigten, einen hilfreichen Überblick über die Unterstützungsmöglichkeiten im Sinne der Ermäßigungen von diesen jeweiligen Regelbeiträgen geben und Ihnen ein Wegweiser durchs Verfahren sein.

1. Rechtliche Grundlagen

Der jeweilige Regelbeitrag kann und soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: dem Kreis Herzogtum Lauenburg) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell „nicht zuzumuten ist“; so sagt es der bundesgesetzliche Anspruch in Abs. 3 von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen gemäß dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) die Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten.

Der Lauenburgische Kreistag hat diese gesetzlichen Vorgaben in seinen entsprechenden Förderrichtlinien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen weiter ausgeformt und dabei seinen Schwerpunkt neuerdings mehr noch auf die bundesgesetzlichen Vorgaben ausgerichtet wobei allerdings die althergebrachte Möglichkeit der Geschwisterermäßigung nach wie bestehen bleibt.

2. Wer erhält eine Ermäßigung?

Eine Ermäßigung erhalten im Kreis Herzogtum Lauenburg also sowohl

A. Familien mit geringem Einkommen

als auch

B. Eltern mit mehreren Kindern, wenn sich diese gleichzeitig in der Kindertagesbetreuung befinden, sprich aktuell auch in der KiTa oder in der der Kindertagespflege betreut werden.

3. In welchem Umfang werden Ermäßigungen gewährt?

A. bei der einkommensabhängigen Ermäßigung

Der Umfang der Entlastung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden Einkünfte von Stiefelternteile nicht berücksichtigt; Stiefeltern sind aber im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenzen insbesondere bei den Wohnkosten relevant.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist in voller Höhe für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

B. bei der Geschwisterermäßigung

Bei der reinen Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30% und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60% gewährt. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn die Geschwisterkinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Auch greift die Geschwisterermäßigung dann, wenn die Kinder verschiedene Betreuungsformen nutzen (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung). Bei der Geschwisterermäßigung bedarf es keiner Antragstellung. Lediglich eine Mitteilung oder ein Nachweis des Geschwisterkindes ist erforderlich und direkt bei der Einrichtung, die das jüngere Kind betreut einzureichen.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung jedoch stets selbst.

4. An wen muss ich mich wenden?

Sollten Sie die (einkommensunabhängige) Geschwisterermäßigung in Anspruch nehmen wollen, dann können Sie sich mit diesem Anliegen bitte gern unmittelbar an die Kindertageseinrichtung wenden. Die Ermäßigung kann dort direkt berücksichtigt werden.

Sollte für Sie ein Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, sprich einer einkommensabhängigen Förderung, in Betracht kommen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sozialamt Ihres Amtes bzw. Ihrer Stadt. Das örtliche Sozialamt berechnet dann Ihre zumutbare Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII und bewilligt diese im Namen und im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Dies gilt auch dann, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob für Sie lediglich die Geschwisterermäßigung in Betracht kommt oder eventuell auch ein einkommensabhängiger Zuschuss in Betracht kommt. Die Mitarbeiter*innen Ihres Sozialamtes können nach Eingabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dies für Sie überprüfen und am Ende bekommen Sie stets den für Ihre Familiensituation günstigsten Anspruch gewährt.

5. was muss ich konkret tun, um eine einkommensabhängige Ermäßigung zu erhalten?

Bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung müssen die u.a. auch in Ihrer KiTa vorliegenden Vordrucke ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (im Vordruck angegeben), dem örtlichen Sozialamt zur Berechnung vorgelegt werden.

Den so erhaltenen Bescheid des örtlichen Sozialamtes müssen Sie dann anschließend in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Der Träger der Einrichtung kann dann den für Sie insofern geltenden Beitrag berechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder von Wohngeld, sowie Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten indes eine Erleichterung, nämlich indem sie vollständig von dem Elternbeitrag für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen befreit sind. Hier genügt es demnach dem örtlichen Sozialamt mit dem Antrag den oder die entsprechende/n Leistungsbescheid/e vorzulegen. Weitere Unterlagen zum Einkommen oder dergleichen sind also dann entbehrlich. Alternativ reicht es ebenfalls aus, wenn der entsprechende Leistungsbescheid direkt der Kitaleitung vorgelegt wird. Hierbei müssen im Wesentlichen folgende Informationen für die Kitaleitung erkennbar sein: Art der Leistung, Name des/der Empfänger der Leistung, Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistung. Es ist daher nicht zwingend notwendig den vollständigen Bescheid vorzulegen.

6. Zur Orientierung und Selbsteinschätzung: Wie hoch ist die o. g. Bedarfsgrenze?

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII individuell für jeden Haushalt anders. Nachfolgend erhalten Sie zur Möglichkeit zur groben Selbsteinschätzung ein paar Grundwerte und den Berechnungsvorgang.

a) Regelbeiträge für Personen, die im Haushalt wohnen (Bsp.: 4 Personen, darunter 2 Kinder)

Haushaltsvorstand	848,00 €	=	_____ €	<u>848,00 €</u>
Ehe-/Lebenspartner	297,00 €	X <u>1</u>	= _____ €	<u>297,00 €</u>
Kinder, die im Haushalt leben	297,00 €	X <u>2</u>	= _____ €	<u>594,00 €</u>

b) Höchstgrenze der Mietkosten

Stadt/Gemeinde/Amt	Wohnungsklassen					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Berkenthin Breitenfelde Lauenburgische Seen Sandesneben	457,41 €	531,71 €	673,50 €	702,70 €	708,35 €	925,10 €
Ratzeburg	416,02 €	483,68 €	602,42 €	645,71 €	673,79 €	1.028,50 €
Mölln	441,44 €	517,66 €	659,09 €	728,04 €	728,04 €	925,10 €
Schwarzenbek-Land Büchen	443,22 €	537,61 €	681,23 €	696,37 €	828,22 €	925,10 €
Schwarzenbek	451,50 €	536,14 €	698,48 €	744,92 €	781,90 €	1.028,50 €
Amt Hohe Elbgeest Wentorf b. HH	444,99 €	539,83 €	746,13 €	746,13 €	852,73 €	925,10 € 1.028,50 €
Geesthacht	444,40 €	590,57 €	752,48 €	730,15 €	792,67 €	1.028,50 €
Lauenburg Lüttau	440,26 €	525,05 €	639,88 €	699,53 €	730,63 €	1.028,50 € 925,10 €

Kosten der Unterkunft (Bsp.: 4 Personen in Wentorf b. HH) 746,13 €

Einkommensgrenze 2.485,13 €
=====

- c) Bereinigung des Einkommens bzw. Einsatz über der Einkommensgrenze:
Da gemäß § 82 SGB XII vom Nettoeinkommen der Familie noch individuelle Ausgaben (bspw. Werbungskosten, Versicherungen, besondere Belastungen, etc. pp.) abzugsfähig sind, kann eine Ermäßigung auch in Betracht kommen, wenn das von Ihnen ermittelte Nettoeinkommen Ihre Einkommensgrenze übersteigt.

6. Dauer der Ermäßigung

Die Ermäßigung wird grundsätzlich ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung auch rückwirkend gewährt werden.

Die Bewilligung wird längstens bis zum Ende eines Kindergartenjahres ausgesprochen und ist somit für jedes Kindergartenjahr neu zu beantragen. Bei den Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt befinden, gilt die Ermäßigung längstens bis zum Schuleintritt.